1. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup

Der Zweckverband Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup hat aufgrund des § 5 Abs. 6 GKZ in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein am 07.12.2020 den folgenden 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs 1 wird nachfolgend ersetzt durch:

Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie darf nur in besonders begründeten Fällen entsprechend der Regelung in § 34 Abs. 3 GO unterschritten werden.

§ 3 Abs 2 wird nachfolgend ergänzt um:

Sämtliche Vorlagen sind sowohl den Verbandsmitgliedern als auch den stellvertretenden Mitgliedern des Zweckverbands zur Verfügung zustellen.

§ 3 Abs. 3 wird nachfolgend ersetzt durch:

Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Einladung ist unverzüglich auf der Internetseite des Amtes www.amt-suederbrarup.de bekannt zu machen. In den Aushandkästen des Zweckverbandes Kindertagesstätten und in den Aushangkästen der Verbandsgemeinden ist nach den Vorschriften der jeweiligen Hauptsatzungen darauf hinzuweisen.

Als neue Sätze werden 4 und 5 eingefügt:

Einladungen und Sitzungsvorlagen werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden die Unterlagen auch als Printversion zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Stimmanteile“ ersetzt.

Artikel 3

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Süderbrarup, 08.12.2020

Verbandsvorsteher